



# Satzung des Vereins zur Förderung der Waldschule Degerloch e.V. Sitz Stuttgart

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldschule Degerloch e.V.“ in Stuttgart.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung junger Menschen mit und ohne Behinderung durch Förderung ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung. Dieses Ziel verwirklicht er durch Erhaltung, Ausbau sowie ideelle und finanzielle Förderung der Waldschule Degerloch (Waldschule). Dabei sind – neben staatlichen Bestimmungen – die vom Vorstand (§ 8 Abs.1) beschlossenen pädagogischen Grundsätze zu beachten.
- (2) Der Verein ist Träger der Waldschule. Er beruft Schulleiter, dessen Stellvertreter, weitere pädagogische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Vereinsmittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde, sowie Ehrenmitglieder.



**Satzung des  
Vereins zur Förderung der Waldschule  
Degerloch e.V.  
Sitz Stuttgart**

- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- a) Nach ihrer Beitrittserklärung die Erziehungsberechtigten oder, wenn eine Erziehungsberechtigung nicht besteht, die Unterhaltsverpflichteten eines Schülers bzw. einer Schülerin, jeweils für die Dauer des Schulverhältnisses. Das gleiche Schulverhältnis kann höchstens eine Mitgliedschaft begründen; bestehen für die Kinder der gleichen Erziehungsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten bei der Waldschule mehrere Schulverhältnisse, so wird für jeden der Erziehungsberechtigten bzw. Unterhaltsverpflichteten nur **e i n e** Mitgliedschaft begründet.
  - b) Nach ihrer Beitrittserklärung die in einem Dienstverhältnis zur Waldschule stehenden pädagogischen Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen der Verwaltung, soweit sie wenigstens mit einem halben Lehrauftrag bzw. halbtags und weder zur Probe noch zur Aushilfe beschäftigt sind.
  - c) Nach ihrer Beitrittserklärung Personen, die ein in der Satzung bestimmtes Ehrenamt bekleiden für die Dauer ihrer Berufung. Auf Mitglieder/innen des Beirates findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- (3) Fördernde Mitglieder/innen werden auf ihren schriftlichen Antrag mit der Aufnahme durch den Vorstand (§ 8 Abs. 3) Personen, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, der Waldschule und ihren Grundsätzen verbunden sind. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands (§ 8 Abs. 1) Personen berufen werden, die sich um die Waldschule besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- außerdem
- b) bei ordentlichen Mitgliedern,
    - aa) wenn die Mitgliedschaft aufgrund der Zugehörigkeit eines Schülers bzw. einer Schülerin zur Waldschule begründet worden ist, mit dem Ende des Monats, mit dem das Schulverhältnis endet;



# Satzung des Vereins zur Förderung der Waldschule Degerloch e.V. Sitz Stuttgart

bb) wenn die Mitgliedschaft aufgrund eines Dienstverhältnisses oder eines Ehrenamtes begründet worden ist, mit dem Ende des Monats in dem das Dienst- bzw. das Amtsverhältnis endet;

c)  
bei fördernden Mitgliedern und bei Ehrenmitgliedern

aa) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigungsfrist endet;

bb) durch Beschluss des Vorstandes (§ 8 Abs. 1).

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft wird nur e i n Beitrag erhoben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Ist die Mitgliedschaft ausschließlich aufgrund der Ausübung eines Ehrenamtes oder durch ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein begründet worden, so wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Liegt eine besondere Notlage vor, so kann der Vorstand (§ 8 Abs. 1) den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 4 fremde Stimmen vertreten.



**Satzung des  
Vereins zur Förderung der Waldschule  
Degerloch e.V.  
Sitz Stuttgart**

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Vorsitzenden des Verwaltungs- und Finanzausschusses, sowie des Vertreters der fördernden Mitglieder im Vorstand und der Beisitzer.
  - b) die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - f) die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins und den Anfall des Vereinsvermögens,
  - i) den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann andererseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Der Vorstand erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins und legt den Haushaltsplan sowie für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluss vor. Der Vorstand bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem auf schriftliches Verlangen von 10 v. H. der Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) oder der Elternvertreter einzuberufen. Die jährliche Mitgliederversammlung soll nach Beginn des neuen Schuljahres – spätestens bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats – stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 8 Abs. 3) unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Anträge auf Ergänzung der mitgeteilten Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.



# Satzung des Vereins zur Förderung der Waldschule Degerloch e.V. Sitz Stuttgart

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beantragt ein Mitglied in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung, so muss dem stattgegeben werden.
- (7) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; er braucht kein Vereinsmitglied zu sein.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Verwaltungs- und Finanzausschusses, dem Schulleiter, einem Vertreter der fördernden Mitglieder, dem Vertrauenslehrer und seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden der Elternvertretung und seinem Stellvertreter sowie zwei bis vier Beisitzern.
- (2)
  - a) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Verwaltungs- und Finanzausschusses, der Vertreter der fördernden Mitglieder sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des engeren Vorstandes auf 4 Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden nach den für sie geltenden Bestimmungen berufen. Nach Ablauf der Wahl- oder Berufszeit bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl oder Neuberufung im Amt. Das Vorstandsamt des Schulleiters endet mit dem Ausscheiden aus seiner Dienststellung.
  - b) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Ihr Amt endet außerdem, wenn die Mitgliedschaft durch Ausschluss endet.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vorstand im engeren Sinne), der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Verwaltungs- und Finanzausschusses. Zur Vertretung handeln entweder der Vorsitzende allein oder die beiden anderen Mitglieder gemeinsam. Zur Vertretung in schulischen Angelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, kann der Vorstand dem Schulleiter allgemeine jedoch stets widerrufliche Vollmacht erteilen.



**Satzung des  
Vereins zur Förderung der Waldschule  
Degerloch e.V.  
Sitz Stuttgart**

- (4) Der Vorstand führt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäfte des Vereins.
- a) Die laufenden Geschäfte führt im Rahmen der Entschliessungen des gesamten Vorstandes der engere Vorstand (Abs. 3). Dieser kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.
  - b) Im schulischen Bereich, ausgenommen in Personalangelegenheiten, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Entschliessungen des gesamten Vorstandes (Abs. 1) dem Schulleiter.
  - c) Im Übrigen obliegt die Führung der Geschäfte dem gesamten Vorstand (Abs. 1). Dieser kann auch in laufenden Geschäften einzelne Entscheidungen an sich ziehen. In diesem Fall bleibt die in Abs. 3 geregelte Vertretungsmacht unberührt.
- (5) Der gesamte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 4mal jährlich, zusammen. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von wenigstens 3 seiner Mitglieder einzuberufen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes (Abs. 1) ist beschlussfähig. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht genannt sind, kann nur entschieden werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der engere Vorstand (Abs. 3) tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Kann ein Verhandlungsgegenstand für ein Vorstandmitglied, seinen Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen, so darf er an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über den Mitgliederbeitrag.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.



# Satzung des Vereins zur Förderung der Waldschule Degerloch e.V. Sitz Stuttgart

## § 10 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten und Finanzangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet (Verwaltungs- und Finanzausschuss). Der Ausschuss besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern. Ein Mitglied soll in Bausachen sachkundig sein. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für 4 Jahre gewählt; sein Amt endet aus den gleichen Gründen, wie das eines Mitgliedes des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand (§ 8 Abs1) für 4 Jahre berufen. Sie können auch vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes kann dieser weitere Ausschüsse bilden. Zu Ausschussmitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Mitwirkung der Lehrer

Die Lehrer/innen wählen aus ihrer Mitte als Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) eine/n Vertrauenslehrer/in und dessen Stellvertreter/in. Lehrer/innen, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind nicht wählbar. Endet das Amt des/r Vertrauenslehrers/in oder seines/r Stellvertreters/in vorzeitig, so wird der/die Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit bestimmt. Wird von den Lehrern/innen binnen 2 Monaten kein/e Nachfolger/in bestimmt, so kann der Vorstand (§ 8 Abs. 1) für ein fehlendes Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Lehrer/innen eine/n vorläufige/n Vertreter/in berufen.

Schulleiter und Lehrer/innen unterstützen sich gegenseitig. Die Bestimmungen des Baden-Württembergischen Schulgesetzes finden unter Beachtung der besonderen Verhältnisse der Waldschule und der Satzung des Vereins entsprechende Anwendung. Das Nähere beschließt der Vorstand (§ 8 Abs. 1) im Zusammenwirken mit dem Schulleiter.



Satzung des  
**Vereins zur Förderung der Waldschule  
Degerloch e.V.**  
Sitz Stuttgart

## **§ 12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Nach den pädagogischen Grundsätzen der Waldschule wirken die Erziehungsberechtigten über ihre allgemeinen Mitgliedsrechte hinaus an der schulischen Erziehung in besonderer Weise mit. Sie und die Lehrer unterstützen sich gegenseitig.

Unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 1 findet unter Beachtung der besonderen Verhältnisse der Waldschule die Bestimmungen des baden-württembergischen Schulgesetzes entsprechende Anwendung. Das Nähere bestimmen die Wahl- und die Geschäftsordnung der Elternvertretung. Diese wird durch die Elternvertretung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Ehemaligen der Waldschule Degerloch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nähere Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt eine solche Mehrheit weder in einem ersten, noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.07.2012  
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 27.11.2014